



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Planungsbüro Kernplan  
Kirchenstraße 12  
66557 Illingen

Bearb.: Herr Tzschichholz  
Gesch.-Z.: 74.21.48-7-327  
Telefon: 0355 / 48 640 - 337  
Telefax: 0355 / 48 640 - 110  
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 4. Juli 2023

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Teiländerung des Flächennutzungsplan Linthe im Bereich des vorhaben- bezogenen Bebauungsplanes, Gemeinde Linthe

Ihr Schreiben vom 9. Juni 2023 – Ke/Ste

Anhørungsfrist: 21. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 7 110 401 747  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

### **3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

#### **Bergbauberechtigungen:**

Das angezeigte Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Bewilligung Belzig-Nord B (22- 1480), welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.

Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die

Bad Belzig Kur GmbH  
Am Kurpark 15  
14806 Bad Belzig

#### **Bergaufsicht/Steine- und Erdenbergbau:**

Östlich des Vorhabens liegt der Kiessandtagebau Linthe 2 (Betriebsstättennummer: I 006).

Im Kiessandtagebau fanden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt (Übersichtskarte, Anlage).

Aktuell sind für diesen Bereich ein Abschlussbetriebsplan und ein Rahmenbetriebsplan zugelassen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände.

#### **Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

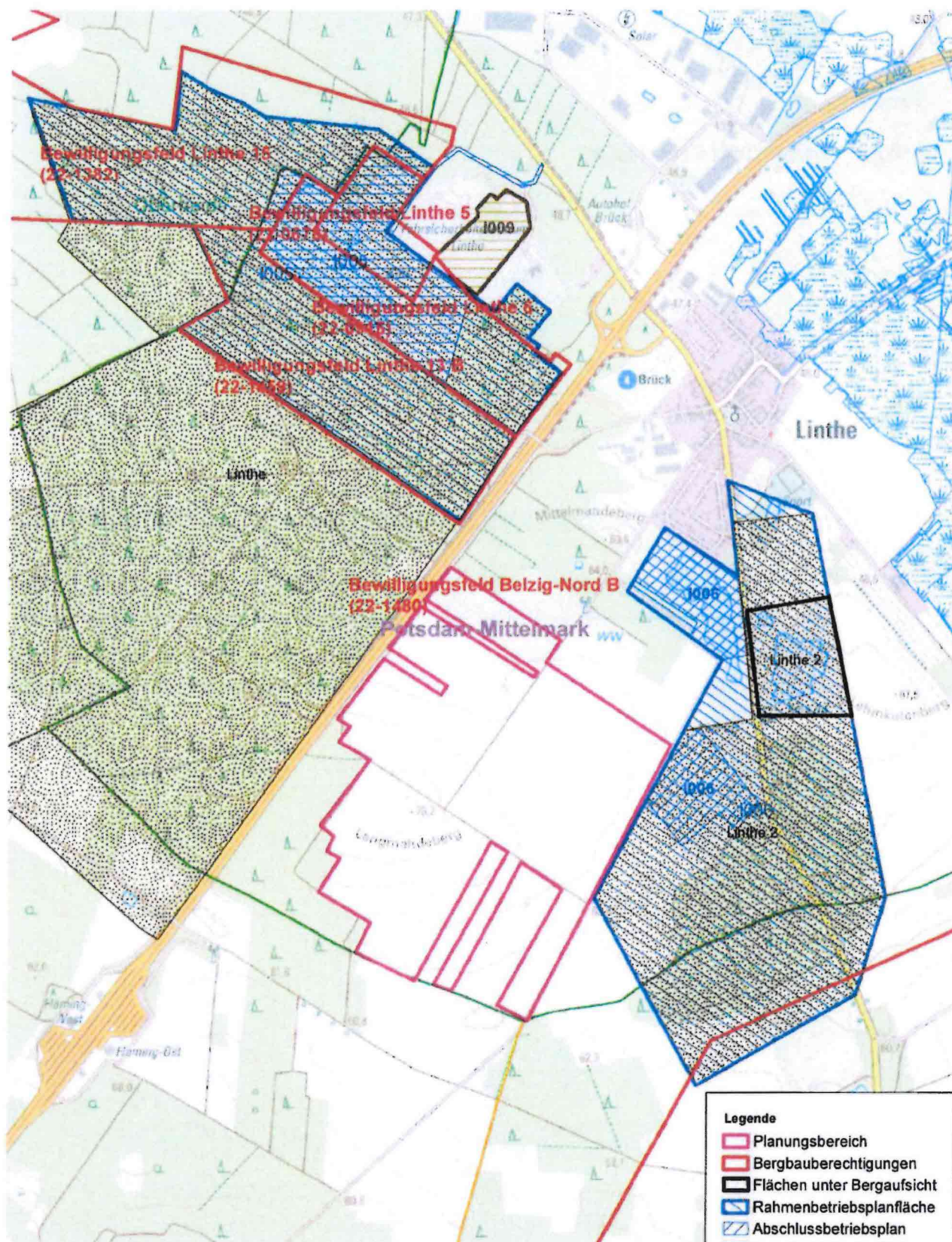


Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte LBGR



Teiländerung FNP Gemeinde Linthe im Bereich  
 VBP mit Vorhaben- und Erschliessungsplan  
 "Energiepark Linthe"  
 AZ: 74.21.48-7-327



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:20.000  
 Stand: Juni 2023

Legende	
	Planungsbereich
	Bergbauberechtigungen
	Flächen unter Bergaufsicht
	Rahmenbetriebsplanfläche
	Abschlussbetriebsplan
	Hauptbetriebsplanfläche
	Bergaufsicht beendet
	Vorbehaltsgebiet
	Vorranggebiet
	Moore

13  
F

info@kernplan.de  
Kernplan GmbH  
Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH  
Kirchenstraße 12  
66557 Illingen

**Dienststelle:** Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung  
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,  
Denkmalschutz  
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow  
**Auskunft erteilt:**  
Frau Dorn

**Telefon (Durchwahl)**      **Telefax**  
03328 318-541      03328 318-559  
**E-Mail** ToeB@Potsdam-Mittelmark.de

**Aktenzeichen**      **Datum**  
**02254-23-60**      **21.07.2023**

Vorhaben **Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Linthe**

Grundstück Linthe, ~

Gemarkung	Linthe	Linthe
Flur	6	6
Flurstück	u.a.	1/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 09.06.2023 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe mit Stand der Unterlagen vom März 2023.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• **Fachdienst Umwelt**

**Untere Wasserbehörde**

Gegenwärtig sind wasserrechtliche Belange bezüglich des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe vorhanden.

Hinweis zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe

In der Begründung „Energiepark Linthe, Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Gemeinde Linthe, Ortsteil Linthe" wird richtiger Weise darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Linthe befindet.



Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe vom 5. Juni 2008 ist zu beachten.

Für Wasserschutzgebiete gelten Verbote und Beschränkungen, die einzuhalten sind. Diese gelten dem Schutz des Grundwassers und sollen nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserbeschaffenheit verhindern

Demnach sind die in den § 3 und § 4 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe genannten Verbote und Auflagen zu beachten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 14 ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird, verboten.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Begünstigter im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“. Der Antrag auf Befreiung muss neben der UWB auch dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ vorgelegt werden.

Gegenwärtig kann nicht beurteilt werden, ob ein Antrag auf Befreiung Erfolg haben wird, da die gegenwärtige Umsetzung der Maßnahme nicht im Detail geklärt ist.

Neben dem Erläutern und Begründen wie die Verbote und Auflagen aus § 3 und § 4 eingehalten werden, ist in der Begründung plausibel dazulegen, wie Gefahren fürs Grundwasser von nicht auszuschließenden Brandereignissen und Löschwassereinsätzen ausgeschlossen werden können.

Die Errichtung von Löschwasserbrunnen in der engeren und weiteren Schutzzone sind verboten.

#### **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe gegenwärtig nicht entgegen.

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

##### I. Einwendungen

###### (1) Einwand:

Die Feststellungen im Umweltbericht Kap. 4.2 Schutzgut Fläche und Boden (S. 24) sind teilweise nicht korrekt. Im südöstlichen Bereich der FN-Planflächen liegen Bodenwertzahlen von bis zu 36 Bodenpunkten vor. Sie werden nach den Fachbeiträgen des LUA, Heft 78 Bodenschutz 1 einer mittleren Bodenfruchtbarkeit zugeordnet. Dies betrifft die Flurstücke 145, 146, 149, 150 und 151. Die Böden werden als verdichtungsempfindlich angesehen. Durch Bodenverdichtungen können schädliche Bodenveränderungen eintreten (Bodenschadverdichtungen).

###### (2) Rechtsgrundlage:

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.

Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2, Abs. 3 BBodSchG).

(3) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Es ist in nachfolgenden Planungen der vorsorgende Bodenschutz in besonderem Maße zu berücksichtigen.

## II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

keine

## III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

keine

## IV. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

### Altlasten

Die Flurstücke im Verfahrensgebiet/Vorhabensgebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.

## **Untere Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende

### Rechtserhebliche Hinweise

#### 1) Handlungsempfehlung des MLUK

Die Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) [\[https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf\]](https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf) ist zu berücksichtigen.

#### 2) Daten, Naturschutzplanungen, Naturschutzmaßnahmen

Für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe liegen bei der unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Gutachten, Untersuchungen oder Bestandsdaten von Arten vor. Die untere Naturschutzbehörde verfolgt darüber hinaus im Plangebiet gegenwärtig keine Naturschutzplanungen und bereitet auch keine Naturschutzmaßnahmen vor.

## • **Fachdienst Landwirtschaft**

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von der incofarming Agrarpro. GmbH, der NGH Agrar Nonnendorf GmbH (Teltow-Fläming) und dem Landwirt Thomas Syring bewirtschaftet. Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin,

dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.

Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem dem o.g. Planvorhaben vor.

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Zum o.g. Vorhaben lag die Scoping-Vorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 23.03.2023 inklusive der zeichnerischen Festsetzung vor.

Auf einer Fläche südlich von Linthe soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlich genutztem Gebiet errichtet werden.

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III A des durch die Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 5. Juni 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 14], S.196) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Linthe.

Es sind die Ge- und Verbote für das Wasserschutzgebiet Linthe zu berücksichtigen.

Zudem sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten im Einzelfall zu bewerten und es muss durch geeignete Auflagen der Schutzzweck gesichert werden, wie u.a. Festlegungen zu Bodenabtrag und Gründung, Ausführung von Rammprofilen oder Erdschraubenankern, Auffüllung zur Nivellierung für Baustraßen, Baumaschinenbetankung, Flächenansaat, Transformatoren und Panelreinigung.

Das Plangebiet liegt an der westlichen Grenze entlang der BAB 9. In Bezug auf den Straßenverkehr und im weiteren Sinne auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind die Einflussfaktoren Blendung/Lichtreflektion der PV-Anlagen im weiteren Verfahren abzuprüfen und ggf. sind Schutzmaßnahmen durch natürlichen Sichtschutz, wie Hecken- und Baumstreifenbepflanzung vorzusehen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

#### **Baudenkmalschutz**

Im Planungsgebiet befinden sich keine Baudenkmale. Von der Planung sind allerdings folgende Objekte in der Umgebung betroffen:



- Kirche, Dorfkirche Linthe, spätromanischer Saalbau aus Feldsteinquadern, aus dem 13. Jh. mit leicht über Schiffsbreite vorspringendem stattlichen Westquerturm, orts- und landschaftsbildprägend, Obj.-Nr.: 09190268

Bei dem hier genannten Objekt handelt es sich gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz um ein Denkmal (Einzeldenkmal, Baudenkmal). Das Denkmal und dazugehörige Denkmalteile wurden rechtskräftig, nachrichtlich unter o.g. Objektnummern in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 BbgDSchG) eingetragen.

#### Einwendungen

Keine, wenn nachfolgende Anforderungen eine Beeinträchtigung des o.g. Denkmals ausschließen können.

#### Anforderungen und Änderungen

1. Da für nachfolgende Bauvorhaben die Auswirkungen auf bestehende Denkmale denkmalschutzrechtlich und denkmalfachlich erneut geprüft werden, ist ein Hinweis auf die Denkmale in der Umgebung erforderlich. Zudem soll im Rahmen nachrichtlicher Übernahmen auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. § 20 des BbgDSchG hingewiesen werden.

Die Umgebung eines Denkmals unterliegt, wie das Denkmal selbst dem Schutz durch das Gesetz.

2. Die Auswirkung folgender Planungen auf vorhandene Baudenkmale ist vor einer Abwägung zu ermitteln, die entsprechenden Gutachten und Visualisierungen sind dem Antrag beizufügen. Zur Ermittlung und Darstellbarkeit der Auswirkungen hat das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Denkmalfachbehörde Prüfkriterien und Aufgabenstellungen erarbeitet. Die Aufgabenstellung legt fest, dass:

*Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine Beeinträchtigung anzunehmen ist, durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden müssen. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten Anlagen anzufertigen. Die Darstellung der Anlagen muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.*

Die Prüfung der Beeinträchtigung sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung absolviert werden und Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen sein. Dadurch kann in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eine belastbare Bewertungsgrundlage vorliegen. So kann in nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Regel auf Nachforderungen des Denkmalschutzes zu Einzelprüfungen verzichtet werden.

Dem Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

- Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben
- Auflistung und Darstellung (Lageplan) der zu untersuchenden Denkmale
- Visualisierungen
- Lageplan mit Darstellung aller Untersuchungsstandorte
- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

#### Hinweise und Anregungen zum Baudenkmalschutz

Für die Nutzungsbereiche in der näheren Umgebung von Einzeldenkmalen und in der Umgebung geschützter historischer Ortskerne ist eine Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden nicht nur sinnvoll, sondern denkmalschutzrechtlich erforderlich. Es wird angeregt, die Denkmalbehörden frühzeitig in den folgenden

Planungsprozess einzubinden, um Beeinträchtigungen der o.g. Denkmale bereits im Vorfeld auszuschließen. Gegebenenfalls kann durch die Errichtung von Sichtbarrieren und Pufferzonen in Form von Grünpflanzungen die Beeinträchtigung auf o.g. Denkmale minimiert werden. Für Abstimmungen und Konzeptionen dazu stehen die zuständigen Mitarbeiter und Fachreferenten der Denkmalbehörden beratend zur Verfügung (Michael Grass (UDB LK PM), michael.grass@potsdam-mittelmark.de; Sven Jeschke (BLDAM), sven.jeschke@bldam-brandenburg.de; Torsten Volkmann (BLDAM), torsten.volkmann@bldam-brandenburg.de.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde eine ständige Fortschreibung der Denkmalliste betreibt. Aus diesem Grund können durch Objekte, welche die Kriterien für eine Ausweisung als Denkmal erfüllen, zukünftig zusätzliche Belange des Denkmalschutzes erhoben werden.

### **Bodendenkmalschutz**

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe bestehen keine Bedenken. Bodendenkmale sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Es wird jedoch auf die Empfehlungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ hingewiesen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Manuela Dorn

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Kernplan  
Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH  
Kirchstraße 12

1194/2023/ Frau Becker  
Tel: 0331/201 55-57  
Ihr Zeichen: Ke/Ste

666557 Illingen

Potsdam, 21. Juli 2023

vorab per email: [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

### Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Gemeinde Linthe beabsichtigt in der Gemarkung Linthe, Flur 6, auf einer Fläche von ca. 118 ha eine Photovoltaik-Freiflächensolaranlage (PVA) errichten zu lassen. Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, so dass für die die Umsetzung des Bauvorhabens die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird.

Das Vorhabengebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Linthe an der Bundesautobahn A 9 und wird von weiteren landwirtschaftliche Nutz- und Waldflächen tangiert.

Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt für das Erreichen der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele und zur Umsetzung der Energiewende ein naturverträglicher Ausbau von PV-Anlagen eine wichtige Rolle.

Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung **außerhalb** von Schutzgebieten errichtet werden. Auch innovative Nutzungen wie „Agri-PV-Fläche“ in Betracht gezogen werden.

Naturschutzfachliche Belange müssen bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich sind vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten, aufzuwerten und zu ergänzen.

Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht sollten PV-Freiflächenanlagen bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung errichtet werden.

Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild und ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten) sind für die Bebauung von PV-Freiflächenanlagen auszusparen.



Aus dem Umweltbericht (S.14 ff.) ist zu entnehmen, dass das Gebiet für die Avifauna im Allgemeinen als Nahrungshabitat, gerade für Großvögel wie Kornweihe, Merlin, Raufußbussard und im Besonderen für Feldlerchen (>10 BP) als Brutraum einen hohen Stellenwert besitzt.

Gerade im Hinblick weiterer Überbauungen von offenen Landschaftsbereichen im näheren Umfeld (u.a. BP „PV Rasthof Fläming Nord - Grabow“) kommt diesen Offenlandbereichen zunehmend mehr Bedeutung zu.

PV-Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da durch PV-Freiflächenanlagen Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Fauna nicht abgeschätzt werden.

Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung und Nutzungsänderungen wissentlich weiter vorangetrieben.

Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen, den Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung gleichberechtigt zu betrachten.

Es werden hier Bedenken angemeldet, da die Planfläche, wenn auch nur zeitlich begrenzt, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und für den Landschaftsraum bereits eine Vielzahl ähnlicher Planvorhaben bestehen.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und die Zustellung des Abwägungsergebnisses mit Verweis auf §3 Abs. 1 UIG, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Becker